

Finanzamt \_\_\_\_\_

Kraftfahrzeugsteuerstelle

**Einzugsermächtigung für Kraftfahrzeugsteuer mit Einverständniserklärung\***  
(gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tag der Zulassung des Fahrzeugs)

Name, Vorname / Name der Gesellschaft

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ich/Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt, die für das zuzulassende Fahrzeug zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer - frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag - von meinem/unserem Konto einzuziehen. Das Konto gilt auch für Erstattungen der Kraftfahrzeugsteuer. Bitte kein Sparkonto angeben.

Fahrzeug-Ident-Nr.		Fahrzeugkennzeichen (soweit bekannt)
Bankleitzahl	Kontonummer	Bankbezeichnung
Ggf. abweichender Kontoinhaber (Name, Vorname):		

Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n). Mir/Uns ist bekannt, dass falsche Angaben im Zusammenhang mit der Erteilung der Einzugsermächtigung straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben können.

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber/-in

**KraftSt-Vollmacht**

Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

\* Erläuterungen sind umseitig abgedruckt.

## **Erläuterungen:**

Nach der Thüringer Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (ThürKraftStMVO) darf die Zulassung eines Fahrzeugs in Thüringen ab dem 01.04.2006 grundsätzlich erst erfolgen, wenn

- eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vom Konto des Halters (oder eines Dritten, z.B. Ehegatte oder Eltern) bei einem inländischen Geldinstitut erteilt wurde und
- der Fahrzeughalter in Thüringen keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer nach § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung schuldet. Bei Zulassung durch einen Bevollmächtigten ist zudem eine Einverständniserklärung erforderlich, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse (insbesondere bestehende Kraftfahrzeugsteuerrückstände) an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen.

**Die Zulassung durch die Zulassungsbehörde erfolgt erst dann, wenn Sie die Einzugsermächtigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben, die Einverständniserklärung erteilt wurde und keine der o.g. Rückstände bestehen.**

Das Einzugsermächtigungsverfahren bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Sie brauchen keine Überweisungsformulare mehr auszufüllen.
- Sie sparen sich den Weg zur Bank oder Sparkasse.
- Sie können die rechtzeitige Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer nicht versäumen.
- Sie tragen dazu bei, Verwaltungsaufgaben kostensparend zu erfüllen.

### **Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

1. Bitte füllen Sie die Einzugsermächtigung sorgfältig aus, unterschreiben Sie sie und legen sie bei der Zulassungsbehörde vor. Sie erhalten vor der Abbuchung wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
2. Für bereits zugelassene Fahrzeuge übersenden Sie die Ermächtigung direkt an das zuständige Finanzamt.
3. Wenn Sie ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch die erteilte Einzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines neuen Fahrzeugs müssen Sie deshalb erneut eine Einzugsermächtigung erteilen.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Die Weitergabe an Stellen außerhalb der Finanzverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.
5. Bei Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Dritten, ist für die Zulassung neben der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einzugsermächtigung eine Einverständniserklärung erforderlich, nach der Ihre kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse (insbesondere bestehende Kraftfahrzeugsteuerrückstände) an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, in der Zulassungsbehörde die in Betracht kommenden Rückstände mitgeteilt.

Die Einzugsermächtigung mit der Einverständniserklärung ist umseitig abgedruckt.